

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

**Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung Nr. 14/2022
zur Aufhebung der Allgemeinverfügungen
Nr. 8/2022 sowie Nr. 11/2022
zum Schutz gegen die Geflügelpest
Aufhebung der Überwachungszone**

Aufgrund Artikel 55 i. V. m. Anhang XI VO (EU) 2020/687 hebe ich meine Allgemeinverfügungen Nr. 8/2022 vom 07.11.2022 sowie Nr. 11/2022 vom 29.11.2022 zum Schutz gegen die Geflügelpest auf.

Diese Allgemeinverfügung tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft und kann beim Landrat des Oberbergischen Kreises, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Moltkestraße 42, 51643 Gummersbach sowie auf der Internetseite des Oberbergischen Kreises www.obk.de eingesehen werden.

Begründung:

Im Oberbergischen Kreis wurde nach der amtlichen Feststellung der hochpathogenen Aviären Influenza (Geflügelpest) in einem Betrieb in der Gemeinde Windeck (Rhein-Sieg-Kreis) am 07.11.2022 mit tierseuchenbehördlicher Allgemeinverfügung vom gleichen Tag für ein Gebiet im Bereich der Gemeinde Morsbach und für Bereiche der Stadt Waldbröl eine Anschluss-Schutzzone mit einem Radius von mindestens 3 km um den Ausbruchsbetrieb, der sich im Nachbarkreis befindet, eingerichtet.

Für Bereiche der Gemeinde Morsbach, der Stadt Waldbröl sowie für Bereiche der Gemeinde Nümbrecht wurde zudem eine Anschluss-Überwachungszone von mindestens 10 km Radius um den Ausbruchsbetrieb eingerichtet.

Darüber hinaus gehören außerhalb des Oberbergischen Kreises Teile des Rhein-Sieg-Kreises und des Kreis Altenkirchen (Rheinland-Pfalz) zu dieser Überwachungszone.

Die Schutzzone wurde bereits mit tierseuchenbehördlicher Allgemeinverfügung Nr. 11/2022 am 29.11.2022 aufgehoben.

Entsprechend Artikel 55 Abs. 1 VO (EU) 2020/687 kann die zuständige Behörde die Maßnahmen zur Seuchenbekämpfung bei einem Ausbruch der hochpathogenen Aviären Influenza (Geflügelpest) frühestens nach 30 Tagen (Mindestdauer der Maßnahmen) in der Überwachungszone aufheben, wenn den Anforderungen gemäß Artikel 39 in der Schutzzone entsprochen wurde und eine repräsentative Anzahl von Betrieben, in denen Tieren gelisteter Arten gehalten werden, von amtlichen Tierärzten überprüft und hierbei keine weiteren Feststellungen über die Verbreitung der Geflügelpest getroffen wurden.

Nachdem die oben genannten Voraussetzungen vorliegen, kann die mit Allgemeinverfügung vom 07.11.2022 sowie 29.11.2022 angeordnete Überwachungszone und die für diese Zone festgelegten Schutzmaßregelungen und Verbote nunmehr vollständig aufgehoben werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Sie können gegen diese tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erheben. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten/der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein.

Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24.11.2017.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Falls die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen der Klage und allen Schriftsätzen vorbehaltlich des § 55 a Abs. 2 S. 2 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden (§ 81 VwGO).

Weitere Hinweise:

Nähere Informationen sind bei meinem Amt – Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt – unter der Telefon-Nummer 02261/88-3940 zu erhalten.

Gummersbach, 06.12.2022

gez.

Jochen Hagt

-Landrat-

Rechtsgrundlagen:

- Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit (Tiergesundheitsrecht)
- Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

in der jeweils gültigen Fassung